

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

19. Ausgabe vom 18. Mai 2011

INHALT:

- ▼ Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Starnberg
- ▼ Bekanntmachung des Zweckverbandes für weiterführende Schulen im westlichen Teil des Landkreises Starnberg
- ▼ Haushaltssatzung des Zweckverbandes für weiterführende Schulen im westl. Teil des Landkreises Starnberg für das Haushaltsjahr 2011

◆ Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO). Das Landratsamt Starnberg hat am 06.05.2011 eine Baugenehmigung für die Nutzungsänderung eines Mehrzweckraumes und eines Rhythmierraumes mit Abstellkammer in ein Schülercafé/ Mehrzweckraum mit Küche im Bereich der Sonderschule für lernbehinderte Kinder auf dem Grundstück Fl.Nr. 102/9 der Gemarkung Söcking, Stadt Starnberg, für den Landkreis Starnberg erteilt. Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden durch das geplante Vorhaben und dessen zugelassenen Befreiungen nicht verletzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80005 München, Postfachanschrift: Postfach 200543, Hausanschrift: Bayerstraße 30 schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhe-

bung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten. Der Vorgangsakt zur Baugenehmigung kann im **Landratsamt Starnberg – Kreisbauamt – nach vorheriger telefonischer Anmeldung (08151/148-457) im Zimmer 279** eingesehen werden

Landratsamt Starnberg – Karl Roth, Landrat

Bekanntmachung des Zweckverbandes für weiterführende Schulen im westlichen Teil des Landkreises Starnberg

◆ Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für weiterführende Schulen im westlichen Teil des Landkreises Starnberg hat am 24. März 2011 die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und die Anlage für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan mit den Anlagen wurden dem Landratsamt Starnberg als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Das Landratsamt Starnberg hat mit Schreiben vom 26. April 2011 die rechtsaufsichtliche Genehmigung erteilt. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan mit Anlagen liegen während des ganzen Jahres innerhalb der Geschäftszeiten im **Zimmer 4 des Rathauses der Gemeinde Gilching, Rathausstraße 2 in 82205 Gilching** zur Einsicht bereit.

Gilching, den 5. Mai 2011

Stefan Amon, Geschäftsführung.

◆ Haushaltssatzung des Zweckverbandes für weiterführende Schulen im westl. Teil des Landkreises Starnberg für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund der Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.01.1993 (GVBl. S. 65), BayRS 2020-1-1-1, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.12.96 (GVBl. 540) in Verbindung mit Art. 41 Abs. 1 und Art. 42 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555), geändert durch Gesetz vom 10. Aug. 1994 (GVBl. S. 761) und § 17 der Verbandssatzung erlässt die Verbandsversammlung folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2011 wird

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf 2.499.500,- €

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf 10.095.800,- €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen wird auf 4.300.000,- € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht eingesetzt.

§ 4

1. Betriebskostenumlage und Umlage Verwaltungshaushalt

Der durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte laufende Finanzbedarf, der nach § 18 Abs. 3 der Verbandssatzung auf die Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes umgelegt werden soll und der Schuldendienst für die Errichtung der Anlagen, der nach § 18 Abs. 2 der Verbandssatzung umzulegen ist, wird

a) für die Realschule auf	235.600,- €
b) für das Gymnasium auf	587.950,- €

festgesetzt.

2. Investitionsumlage

Der durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung der Anlagen (mit Ausnahme des Schuldendienstes, der nach § 18 Abs. 2 der Verbandssatzung umgelegt werden soll) wird

a) für die Realschule	-, €
b) für das Gymnasium auf	381.850,- €

festgesetzt.

Die Gesamtumlage beläuft sich auf

1.205.400,- €

Der Landkreis Starnberg gewährt dem Zweckverband einen freiwilligen Betriebskostenzuschuss (Gastschülerzuschuss) für alle Schüler aus dem Landkreis Starnberg an der Realschule in Herrsching und am Christoph-Probst-Gymnasium in Gilching in der jeweiligen Höhe wie er in der Ausführungsverordnung zum Bayer. Schulfinanzierungsgesetz (AVBaySchFG) festgesetzt ist.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500.000,- € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

Zweckverband für weiterführende Schulen im westlichen Teil des Landkreises Starnberg Peter Flach, Verbandsvorsitzender

Mit Bekanntmachung vom 19.05.11 wurde bekanntgegeben, dass die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan mit Anlagen für das Jahr 2011 für den Zweckverband für weiterführende Schulen im westlichen Teil des Landkreises innerhalb der Geschäftszeiten im **Zimmer 4 des Rathauses der Gemeinde Gilching, Rathausstraße 2, 82205 Gilching** während des ganzen Jahres zur öffentlichen Einsicht aufliegt.

STA
Landratsamt Starnberg



**LISAS
TRAUM
IST UNSER
AUFTRAG**

**DAS JUGENDAMT.
Unterstützung, die ankommt.**

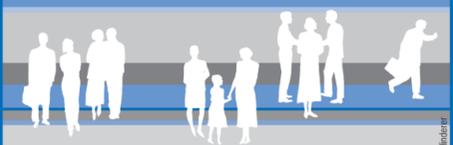
Erzieherische Hilfen:
Das Jugendamt steht Eltern, Kindern und Jugendlichen bei Problemen mit individuellen Hilfen zur Seite und entwickelt mit ihnen gemeinsame Lösungen.

Jugendamt Starnberg Tel. 08151 148-274
jugend-sport@LRA-starnberg.de
www.unterstuetzung-die-ankommt.de

STA
Landratsamt Starnberg

Einfach mehr Service!

Besuchen Sie unseren neuen BürgerService im Landratsamt Starnberg. Für zahlreiche Dienstleistungen steht Ihnen unser Team von **Montag bis Donnerstag von 7 bis 18 Uhr und am Freitag von 7 bis 16 Uhr** zur Verfügung. Mehr Informationen über den BürgerService erhalten Sie beim Landratsamt oder im Internet unter www.landkreis-starnberg.de. Das Team des BürgerService freut sich auf Ihren Besuch.



Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg
Telefon 08151 148-148
buergerservice@LRA-starnberg.de
www.landkreis-starnberg.de



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 • 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Landrat Karl Roth
Redaktion: Stefan Diebl
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.